

Inhaltsverzeichnis

- 1 | *Nachweis der betrieblichen Nutzung für Investitionsabzugsbeträge und Sonder-AfA*
- 2 | *Zumutbare Eigenbelastung bei Kranken- und Pflegekosten – erneute Verfassungsbeschwerde anhängig*
- 3 | *Aufteilungsgebot bei Vermietungen mit Nebenleistungen*
- 4 | *Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer*
- 5 | *Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten*
- 6 | *In Deutschland illegale Maßnahmen können keine außergewöhnlichen Belastungen sein*
- 7 | *Kein Wettbewerbsverbot von Gesellschaftern einer GbR*
- 8 | *Einlage in die Kapitalrücklage bei anschließender Tilgung von Verbindlichkeiten*
- 9 | *Fälligkeitserfordernis bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben*
- 10 | *Inkongruente Gewinnausschüttung nicht grundsätzlich Gestaltungsmissbrauch*
- 11 | *Konzernumlage in Höhe eines festen Prozentsatzes des Umsatzes als verdeckte Gewinnausschüttung*

1 | Nachweis der betrieblichen Nutzung für Investitionsabzugsbeträge und Sonder-AfA

Steuerpflichtige, die einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) und die Sonder-AfA nach § 7g EStG in Anspruch nehmen möchten, müssen bedenken, dass dies lediglich für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens möglich ist, wenn diese fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Die Privatnutzung darf 10 % der Gesamtnutzung nicht übersteigen. Dies führt insbesondere bei Pkw in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten, die jeweiligen Nutzungsanteile nachzuweisen.

Als Nachweis für den Anteil der privaten Nutzung eignet sich ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch grundsätzlich am besten. Wendet der Steuerpflichtige dagegen die 1 %-Regelung an, besagt dies nur, dass die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt. Ob allerdings eine Privatnutzung von weniger als 10 % vorliegt, lässt sich daraus nicht ableiten. Bei Anwendung der 1 %-Regelung geht die Finanzverwaltung daher grundsätzlich von einem schädlichen Nutzungsumfang aus.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16.03.2022 zu dieser Thematik Stellung genommen. Ein selbstständiger Unternehmer bildete IAB für zukünftige Käufe von Pkw und erwarb diese schließlich auch zu den geplanten Zeitpunkten mit Abzug der Sonder-AfA. Für den gesamten Fuhrpark wurde die 1 %-Regelung angewandt, Fahrtenbücher wurden nicht geführt. Aus diesem Grund versagte das Finanzamt IAB und Sonder-AfA; von einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung könne nicht ausgegangen werden.

Das Finanzgericht Münster übernahm in seinem Urteil (Urt. v. 10.07.2019 – 7 K 2862/17 E) diese Auffassung. Der BFH gab der Revision jedoch statt und hob das Urteil des Finanzgerichts auf. Dieses hat nunmehr erneut über den Sachverhalt zu entscheiden.

Der BFH führt aus, dass das Finanzgericht zwar zutreffend festgestellt habe, dass keine Fahrtenbücher als Nachweis vorlagen. Trotzdem sei die Anerkennung von IAB und Sonder-AfA möglich, da das Vorlegen anderer Beweise zulässig sei. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des BFH lasse sich feststellen, dass es bei den erforderlichen Nachweisen keine Beschränkung auf Fahrtenbücher gebe. Ebenso fehle es an einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift.

Hinweis: Bei Kapitalgesellschaften gibt es – anders als bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen – keine Privatsphäre. Daher ist hier stets von einer vollständigen betrieblichen Nutzung des Pkws auszugehen.

2 | Zumutbare Eigenbelastung bei Kranken- und Pflegekosten – erneute Verfassungsbeschwerde anhängig

Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, außergewöhnliche Belastungen (agB) steuermindernd in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Obwohl sich die Höhe der Kosten bei unterschiedlichen Steuerpflichtigen ähnelt, ist die Auswirkung durch die Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbelastung unterschiedlich. Die Berechnung erfolgt im jeweiligen Einzelfall nach dem aktuellen Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand. Dadurch wird nur der Betrag der agB steuermindernd angesetzt, welcher die zumutbare Eigenbelastung übersteigt.

Diese Kürzung um die zumutbare Eigenbelastung, insbesondere bei Krankheits- und Pflegekosten, ist bereits länger umstritten. Es wird damit argumentiert, dass die Kürzung verfassungswidrig sei, weil Aufwendungen betreffend des Gesundheits- und Pflegezustands einen Teil des Existenzminimums ausmachen und damit nicht gekürzt werden dürften.

Der BFH hat mit zwei Beschlüssen vom 01.09.2021 und 04.11.2021 seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach die Kürzung rechters sei. Daraufhin hat das Bundesministerium der Finanzen im März 2022 veranlasst, dass Steueranlagungen in diesem Punkt künftig nicht mehr vorläufig ergehen sollen. Gegen den Beschluss des BFH vom 01.09.2021 ist mittlerweile Verfassungsbeschwerde eingelegt worden. Betroffene Steuerpflichtige können sich auf dieses Verfahren berufen und das Ruhen des Verfahrens erwirken.

Im Falle laufender Einspruchs- und Änderungsanträge haben die obersten Finanzbehörden der Länder im April 2022 eine Allgemeinverfügung erlassen, wonach alle Einsprüche und Änderungsanträge zurückzuweisen sind, soweit diese sich mit einem Verstoß gegen das Grundgesetz begründen. Die Klagefrist beträgt ein Jahr.

Gerne stehen wir zu Ihrer Verfügung, um das weitere verfahrensrechtliche Vorgehen abzusprechen.

3 | Aufteilungsgebot bei Vermietungen mit Nebenleistungen

Von Unternehmern ausgeführte Leistungen werden im Umsatzsteuerrecht in Haupt- und Nebenleistungen eingeteilt. Die Nebenleistungen teilen als unselbstständige Leistungen das Schicksal der Hauptleistung. Für sie gilt damit auch der maßgebliche Steuersatz der Hauptleistung. Es ist aber nicht immer eindeutig zu beurteilen, ob eine einheitliche oder mehrere getrennt zu besteuernde Leistungen vorliegen.

Ein Fall zu dieser Problematik lag dem BFH kürzlich zur Entscheidung vor. Dabei ging es um Betreiber eines Hotels, welche in der Umsatzsteuererklärung die Übernachtungen dem ermäßigten Steuersatz unterwarfen. Entsprechend verfahren sie mit den dazugehörigen Leistungen für das Frühstück und die Nutzung des Spa-Bereichs; letztere beurteilten sie als (unselbstständige) Nebenleistungen zur – aus der Vermietung des Hotelzimmers bestehenden – Hauptleistung. Das Finanzamt kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zum Ergebnis, dass jede Leistung für sich zu beurteilen sei. Demnach gelte für Frühstück und Spa-Nutzung der reguläre und für die Vermietungsleistung der ermäßigte Steuersatz. Grundlage hierfür sei das im nationalen Recht verankerte Aufteilungsgebot für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen.

Der BFH widersprach der Begründung und ließ den Antrag der Hotelbetreiber auf Aussetzung der Vollziehung zu, da die Rechtslage noch nicht höchstrichterlich geklärt sei.

Bis vor einigen Jahren galt es als unionsrechtskonform, dass Leistungen dieser Art aufgeteilt und somit unterschiedlich besteuert werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte sich jedoch in der Rechtssache "Stadion Amsterdam" bereits im Jahr 2018 gegen das Aufteilungsgebot ausgesprochen. Eine Entscheidung durch den EuGH, ob das nationale Aufteilungsgebot mit dem Unionsrecht konform ist, steht noch aus. Bis dahin sollten ähnlich gelagerte Fälle offengehalten werden.

4 | Verfassungswidrigkeit der Abgeltungssteuer

Mit der Abgeltungssteuer sind wohl schon viele Bürger in Berührung gekommen, ohne es gemerkt zu haben. Das liegt daran, dass beispielsweise mit dem Erhalt von Zinsen schon die entsprechende Kapitalertragsteuer von 25 % durch die auszahlende Bank einbehalten wurde. Die Erträge sind also schon „abgegolten“ und damit auch nicht mehr erklärungs-pflichtig. Wessen persönlicher Steuersatz geringer ist als 25 %, hat jedoch die Möglichkeit sich die überzahlte Kapitalertragsteuer durch die Günstigerprüfung beim Finanzamt zurückzuholen.

Die Abgeltungsteuer steht in der Kritik, verfassungswidrig zu sein. Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat diese Frage nunmehr dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt. Es ist der Auffassung, dass die Abgeltungsteuer zu einer Ungleichbehandlung führt, welche nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar ist. So werden Steuerpflichtige, welche nur Kapitaleinkünfte erzielen, lediglich mit 25 % beschwert, während Steuerpflichtige ohne Kapitaleinkünfte ihre Einkünfte mit bis zu 45 % besteuern lassen müssen. Für diese Ungleichbehandlung gebe es keine Rechtfertigungsgründe.

Ursprünglich wurde die Abgeltungsteuer geschaffen, um die Besteuerung für die Steuerpflichtigen zu vereinfachen und Deutschland als Finanzplatz attraktiver zu machen. Nachdem es vor einigen Jahren noch keine Möglichkeit gab, die im Ausland erzielten Kapitaleinkünfte der deutschen Bürger steuerlich zu überprüfen, sollte so die Besteuerung sichergestellt und möglicher Steuerhinterziehung entgegengesteuert werden. Nach Auffassung des FG sind diese Gründe inzwischen hinfällig. Das BVerfG wird die Verfassungstauglichkeit nun überprüfen müssen.

5 | *Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten*

Im Rahmen des 4. Corona-Steuerhilfegesetzes hat der Finanzausschuss des Bundestags den vom Bundesrat geforderten Wegfall der Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz umgesetzt. Damit sind unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten in der Steuerbilanz nicht mehr mit 5,5 % p.a. abzuzinsen. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden, oder auf Antrag für Wirtschaftsjahre, die bereits davor enden und deren Veranlagungen noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Anmerkung: Das Abzinsungsgebot bei Rückstellungen bleibt unverändert bestehen. Beim Wegfall der Abzinsung von Verbindlichkeiten sind die Auswirkungen auf die Zinsschranke zu beachten.

6 | *In Deutschland illegale Maßnahmen können keine außergewöhnlichen Belastungen sein*

Der Gesetzgeber gibt für die steuerliche Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen (agB) genaue Voraussetzungen vor. Dazu gehört auch die Zwangsläufigkeit. Es kann bei den erklärten Kosten also davon ausgegangen werden, dass diese den meisten Steuerpflichtigen bei vergleichbarer Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation entstehen könnten. Die Steuerpflichtigen haben nicht die Möglichkeit, sich der Zahlung zu entziehen, wobei die Kosten notwendig und angemessen sein müssen.

Der BFH hat Anfang des Jahres ein Urteil gefällt, welches sich mit der Zwangsläufigkeit beschäftigte. Ein Ehepaar erlitt mehrere Fehlgeburten und entschied sich deshalb für eine künstliche Befruchtung, welche trotz zahlreicher Behandlungen erfolglos blieb. Als letzten Versuch zog das Ehepaar eine spezielle Behandlung im Ausland in Betracht, deren Durchführung im Inland verboten war. Die Methode war erfolgreich, weitere Maßnahmen erfolgten deshalb nicht. Das Ehepaar setzte sämtliche Kosten für die Kinderwunschbehandlungen als agB an, da keine Kostenerstattung der Krankenkasse erlangt werden konnte. Das Finanzamt erkannte nur die inländischen Behandlungen an, die ausländischen Behandlungen dagegen nicht.

Dieser Auffassung war auch der BFH. Aufwendungen, die als agB steuerlich anerkannt werden, dürfen gegen keine innerstaatlichen Regelungen verstoßen. Sollte ein Verstoß vorliegen, ist es unerheblich, ob – oder ob nicht – dieser auch geahndet wurde. Im Entscheidungsfall lag ein Verstoß gegen das Embryonenschutzgesetz vor. Die Behandlung war hiernach in Deutschland als illegal einzustufen; ein hiervon abweichendes Rechtsverständnis im Ausland ist unmaßgeblich. Dadurch ist ein Ansatz als agB ausgeschlossen. Die Grundsätze des Urteils sind aber nicht auf ärztliche Behandlungen beschränkt. Sie erstrecken sich auf sämtliche Kosten, die bei ihrer Entstehung gegen nationales Recht verstoßen.

7 | Kein Wettbewerbsverbot von Gesellschaftern einer GbR

Grundsätzlich unterliegen Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften (GmbH & Co. KG, oHG, KG) sowie Partner einer Partnerschaftsgesellschaft einem gesetzlichen Wettbewerbsverbot. Es bedarf dazu keiner weiteren vertraglichen Vereinbarung. Dieses allgemeine Verbot für Gesellschafter einer OHG, mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, gilt allerdings nicht für die Gesellschafter einer GbR, entschieden die Richter des Oberlandesgerichts München (OLG).

Das OLG ist der Auffassung, dass einer GbR Unterlassungsansprüche gegen ihren Wettbewerb treibenden Gesellschafter unter dem Gesichtspunkt der Geschäftschancenlehre zustehen können. Eine schlichte Konkurrenzaktivität eines Gesellschafters genügt zur Begründung eines Unterlassungsanspruchs jedoch nicht. Ein zur Geschäftsführung befugter Gesellschafter darf aber nicht Geschäftschancen aus dem Geschäftsbereich der Gesellschaft an sich ziehen, die der Gesellschaft aufgrund bestimmter Umstände bereits zugeordnet sind, etwa wenn der Gesellschafter auf Seiten der Gesellschaft bereits Vertragsverhandlungen geführt hat.

8 | Einlage in die Kapitalrücklage mit anschließender Tilgung von Verbindlichkeiten

Das FG Düsseldorf (FG) hatte mit Urteil vom 22.12.2021 (7 K 101/18) folgenden Fall zu entscheiden:

Eine in Deutschland steuerpflichtige Kapitalgesellschaft hatte (Darlehens-)Verbindlichkeiten gegenüber ihrer Muttergesellschaft und wies in ihrer Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. Zur Abwendung der bilanziellen Überschuldung wurden von der Alleingeschafterin mehrfach Rangrücktrittserklärungen abgegeben, wonach eine Befriedigung der Verbindlichkeiten nur aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem freien Vermögen erfolgen konnte (sog. qualifizierter Rangrücktritt).

Zur Begleichung der Verbindlichkeiten wurde in weiterer Folge von der Muttergesellschaft eine Einlage in die Kapitalrücklage der Gesellschaft mit dem Verwendungszweck „Rückzahlung Darlehen“ geleistet. Taggleich wurden die Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft in Höhe der geleisteten Einlage ausgebucht.

Vor dem Hintergrund der Überschuldung der Gesellschaft beurteilte das Finanzamt und diesem folgend auch das FG die Tilgung des Gesellschafterdarlehens aus der geleisteten Einlage als missbräuchliche Gestaltung nach § 42 Abs. 2 AO, da es hierin wirtschaftlich einen Forderungsverzicht sah. Der nicht werthaltige Teil der Forderung führte daher steuerlich zu Ertrag. Außersteuerliche Gründe waren für die gewählte Gestaltung nicht ersichtlich; diese diente nach Überzeugung des FG ausschließlich der Steuererminderung.

9 | Fälligkeitserfordernis bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben

Nach dem Gesetzeswortlaut gelten regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, als in diesem Kalenderjahr bezogen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EStG). Dies gilt entsprechend auch für Ausgaben des Steuerpflichtigen. Nach gängiger Rechtsprechung setzt dies voraus, dass die Einnahmen/Ausgaben innerhalb eines 10-Tages-Zeitraums vor oder nach Ende des betroffenen Kalenderjahres fällig geworden sind.

Im vorliegenden Fall führte der Steuerpflichtige einen Gewerbebetrieb, dessen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt wurde. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für die Monate Mai bis Juli 2017 leistete er erst am 09.01.2018, machte sie jedoch als Betriebsausgaben im Jahr 2017 geltend. Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, dass die Zahlungen nicht kurze Zeit vor bzw. nach Beginn des Kalenderjahres 2018 fällig geworden sind und der Betriebsausgabenabzug daher nur im Jahr 2018 in Frage kommt. Dieser Einschätzung schlossen sich im Weiteren auch das FG München sowie der BFH in seinem Urteil vom 16.02.2022 (X R 2/21) an.

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind Ausgaben grundsätzlich in dem Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie geleistet wurden. Auch wenn es sich bei den Umsatzsteuer-Vorauszahlungen nach inzwischen ständiger Rechtsprechung um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben handelt, kommt im vorliegenden Fall eine abweichende Zuordnung des Betriebsausgabenabzugs nach den eingangs erwähnten Kriterien nicht zur Anwendung. Denn auch, wenn die Zahlung kurze Zeit vor bzw. in diesem Fall nach dem Ende des Kalenderjahres der wirtschaftlichen Zugehörigkeit geleistet wurde (hier am 09.01.2018), müssen die Ausgaben auch innerhalb des 10-Tages-Zeitraums vor oder nach Ende des Kalenderjahres fällig geworden sein, was vorliegend nicht der Fall war.

Nach Ansicht des BFH würde ein Verzicht auf das Fälligkeitskriterium dazu führen, dass Nachzahlungen für längst fällig gewordene Verpflichtungen unabhängig vom Zeitpunkt der Verausgabung zum Betriebsausgabenabzug im Kalenderjahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung führen, solange sie nur innerhalb von bis zu zehn Tagen des nachfolgenden Kalenderjahres geleistet würden, was aber bereits den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs entsprechen würde.

10 | Inkongruente Gewinnausschüttung nicht grundsätzlich Gestaltungsmissbrauch

Das FG Münster hat durch Urteil vom 30.06.2021 entschieden, dass eine inkongruente (oder auch disquotale) Gewinnausschüttung jedenfalls dann steuerlich anzuerkennen sei, wenn der Gesellschaftsvertrag der GmbH eine entsprechende Klausel enthält.

Die Gesellschafter einer GmbH fassten einen Gewinnausschüttungsbeschluss, wonach der gesamte Gewinn nur an einen Gesellschafter ausgeschüttet wurde. Die Gewinnausschüttung erfolgte inkongruent zugunsten einer Mutter-GmbH, die die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG in Anspruch nehmen konnte.

Entgegen der Auffassung des Finanzamts sah das FG hierin keinen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO. Nach Ansicht des FG existiere kein Rechtssatz, nach dem inkongruente Gewinnausschüttungen grundsätzlich missbräuchlich seien.

Inkongruente Gewinnausschüttungen seien gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 GmbHG zulässig. Eine zivilrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommene inkongruente Gewinnausschüttung sei jedenfalls dann steuerlich uneingeschränkt anzuerkennen, wenn – wie im vorliegenden Fall – im Gesellschaftsvertrag gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 GmbHG ein anderer Maßstab der Verteilung als das Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt sei.

Das FG hat die Revision nicht zugelassen, da in der Rechtsprechung geklärt ist, dass eine inkongruente Gewinnausschüttung nicht ohne Weiteres einen Gestaltungsmissbrauch darstellt.

11 | Konzernumlage in Höhe eines festen Prozentsatzes des Umsatzes als verdeckte Gewinnausschüttung

Das FG Hamburg (FG) hat durch Urteil vom 17.03.2021 entschieden, dass eine Konzernumlage für die Erbringung von Dienstleistungen an eine Tochtergesellschaft in Höhe eines festen Prozentsatzes von deren Umsatz als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren sein kann, wenn sie in mehreren Jahren nicht kostendeckend ist und keine Überprüfung der Angemessenheit vorgesehen ist.

Die Klägerin bezog diverse Dienstleistungen von ihrer alleinigen Gesellschafterin. Die Vergütung bemaß sich nach einem bestimmten Prozentsatz des Umsatzes der die Dienstleistung in Anspruch nehmenden GmbH. Eine Orientierung an den für die Dienstleistungserbringung angefallenen Kosten auf Ebene der Muttergesellschaft war nicht vereinbart und unterblieb entsprechend. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass die Kosten der dienstleistenden Muttergesellschaft in drei von vier Jahren durch die von der Tochtergesellschaft erhaltene Vergütung nicht gedeckt waren.

Das FG kam zu dem Schluss, dass eine rein umsatzabhängige Vergütung, die keinen Abgleich mit den tatsächlich anfallenden Kosten vorsieht, ein Verstoß gegen das Fremdvergleichsprinzip darstellt, da sich ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer nicht auf eine derartige Geschäftsbeziehung einlassen würde. Da demnach von einer Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis auszugehen war, lagen die Voraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung vor.

Die gezahlte Konzernumlage war damit in voller Höhe als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen und entsprechend außerbilanziell zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Kassekert
Rechtsanwalt/Steuerberater



Victoria Blau
Steuerberaterin

AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kardinal-Faulhaber-Straße 15 | D-80333 München | Postfach 10 01 43 | D-80075 München
T: +49 89 20 400 77-0 | F: +49 89 20 400 77-66 | M: kontakt@autaco.de | www.autaco.de

Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen enthalten ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie verfolgen nicht das Ziel und nehmen für sich auch nicht in Anspruch, Grundlage für Entscheidungen welcher Art auch immer zu sein. Insbesondere können die hier gegebenen Informationen eine individuelle Prüfung und Beurteilung sowie den auf den konkreten Einzelfall abgestimmten fachlichen Rat nicht ersetzen. Soweit Maßnahmen ergriffen oder Entscheidungen getroffen werden, die sich - ganz oder in Teilen - auf die Inhalte dieser Mandanteninformation stützen, handelt der/die Betreffende ausschließlich auf eigenes Risiko. AUTACO und die vorstehend namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Mandanteninformation.